

16.10.92

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz
und in anderen Gesetzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 113. Sitzung am
15. Oktober 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß) - Drucksache 12/3423 - den von der
Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Förder-
voraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und
in anderen Gesetzen**
- Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung
in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.11.92

Erster Durchgang: Drs. 503/92

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im
Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . des . . . vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „werden“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil eingefügt:

„Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.“

2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Wörter „oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ gestrichen.

3. Nach § 19 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 19a

(1) Die Bundesanstalt ist berechtigt, Außenprüfungen in Betrieben vorzunehmen, in denen ausländische Arbeitnehmer tätig werden. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob die ausländischen Arbeitnehmer im Rahmen der erteilten Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden.

- (2) **§ 132 a gilt entsprechend. Ergänzend zu § 132 a Abs. 1 a Satz 2 dürfen auch die Staatsangehörigkeit, die berufliche Tätigkeit, der Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers sowie Geltungsdauer und Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis erhoben werden.**

4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Wörter „oder zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ eingefügt.

5. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „voraus,“ wird eingefügt:

„daß die Bundesanstalt vor Beginn der Maßnahme geprüft hat,“.

- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

- „1a. der Antragsteller, dessen Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 ist, vor Beginn der Teilnahme über die in Frage kommenden Bildungsmaßnahmen beraten wurde,“.

7. § 40 a wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ein Jahr lang“ durch die Wörter „360 Kalendertage“ ersetzt.**

bb) **Satz 3 wird gestrichen.**

- b) **In Absatz 1 a Satz 1 werden die Wörter „vier Monate lang“ durch die Wörter „120 Kalendertage“ ersetzt.**

- c) **In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „, des Eingliederungsgeldes“ gestrichen.**

8. § 40 b wird aufgehoben.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist,“ durch die Wörter „Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahme“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 2.“

10. § 41 a wird aufgehoben.

11. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind; sie verkürzt sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Absatz 2 b ist. Auf eine berufliche Tätigkeit kann verzichtet werden, wenn

1. die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 b ist, und

2. die Vermittlung des Antragstellers in Arbeit wegen in der Person des Antragstellers begründeter Umstände besonders erschwert ist, und

3. der Antragsteller als Teilnehmer an einer Feststellungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu zwei Monaten oder mit Teilzeitunterricht oder berufsbegleitendem Unterricht bis zu acht Monaten gefördert worden ist."

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter ", das der Bezieher" durch die Wörter "des Beziehers" ersetzt und das Wort "erzielt," gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter ", soweit das" durch das Wort "für" ersetzt und die Wörter "erzielt wird" gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"(7) Mit dem Tod des Teilnehmers erlischt die Darlehensschuld in den Fällen des Absatzes 2 a, soweit sie noch nicht fällig ist. Ist der Darlehensnehmer vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) verstorben, erlischt die Darlehensschuld, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist."

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

13. In § 46 Abs. 1 werden in Satz 1 die Wörter „zwei Jahre lang“ durch die Wörter „720 Kalendertage“ ersetzt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit 30 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein halbes Jahr gewährt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er bis zu 50 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen und bis zu einem Jahr gewährt werden. § 112 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Einarbeitungszuschuß ist zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Einarbeitungszeit beendet wird; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet hat oder der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.“

15. In § 53 wird in Absatz 1 Satz 1 nach Nummer 6a folgende Nummer eingefügt:

„6b. Maßnahmen der Arbeitsberatung bis zu einer Dauer von zwei Wochen,“

16. In § 54 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 49 Abs. 3“ um die Angabe „und 4“ ergänzt.

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „erforderlich“ die Wörter „wegen Art oder Schwere der Behinderung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

18. § 57 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „sofern“ wird folgende Nummer eingefügt:

„1. die zur dauerhaften beruflichen Eingliederung der Behinderten erforderlichen Hilfen nicht bereits durch die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz gewährleistet sind und“.

b) Der verbleibende Satzteil wird Nummer 2.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 34" der Zusatz "Abs. 1 Satz 2 Nr. 4," eingefügt.

b) Absatz 1 b wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so werden sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts vermindert.“

bb) Satz 3 wird Satz 4 und nach der Angabe „Abs. 3“ um die Angabe „und 4“ ergänzt.

20. In § 59 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „zwei Jahre lang“ durch die Wörter „720 Kalendertage“ ersetzt.

21. In § 59 c werden nach dem Wort „Übergangsgeld“ ein Komma und die Wörter „Verletztengeld, Versorgungskrankengeld“ eingefügt.

22. In § 59 d wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Sind nach Abschluß einer berufsfördernden Maßnahme weitere Leistungen zur Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben erforderlich, während deren dem Grunde nach ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht, und können diese aus Gründen, die der Behinderte nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden, wird das Übergangsgeld für diese Zeit weitergezahlt, wenn der Behinderte arbeitsunfähig ist und ihm ein Anspruch auf Krankengeld nicht zusteht oder der Behinderte arbeitslos gemeldet ist und ihm eine zumutbare Beschäftigung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht vermittelt werden kann. Der Behinderte hat die Verzögerung insbesondere zu vertreten, wenn er zumutbare Angebote berufsfördernder Maßnahmen in größerer Entfernung zu seinem Wohnort ablehnt.“

23. § 59 e Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Das Übergangsgeld des Behinderten ist um das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt aus einer während des Bezugs von Übergangsgeld ausgeübten unselbständigen Tätigkeit zu kürzen;“.

24. Die §§ 62 a bis 62 e werden durch folgende §§ 62 a bis 62 c ersetzt:

„§ 62 a

(1) Aussiedler, die nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler, wenn sie

1. arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungshilfe beantragt haben, bedürftig sind und keinen Anspruch auf

Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben,

2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erfüllt sind (Vorfrist), in den Aussiedlungsgebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden haben, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.

(2) Auf die Eingliederungshilfe für Aussiedler sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstige Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenhilfe oder Empfänger von Arbeitslosenhilfe mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die Eingliederungshilfe für Aussiedler bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 60 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Aussiedler im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 maßgebend ist. § 112 Abs. 8 gilt entsprechend; dabei ist als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend ist.
2. Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungshilfe für Aussiedler beträgt 156 Tage; § 110 gilt entsprechend.
3. Der Bezug von Eingliederungshilfe für Aussiedler begründet keinen Anspruch auf andere Leistungen nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt dieses Gesetzes.
4. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aussiedler an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnimmt, der für seine zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen oder nur deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht bedürftig sind, und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen, werden die durch die Teilnahme entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 45 für längstens sechs Monate erstattet.

(4) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, jedoch bedürftig sind und im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und

1. als Aussiedler Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können, oder
2. als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder
3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

erhalten für die Dauer von sechs Monaten während der Teilnahme an einem ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang die Leistungen nach Absatz 1 bis 3. Diese Leistungen werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen einer vorherigen Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

(5) Der Anspruch auf Eingliederungshilfe für Aussiedler entsteht für jeden Berechtigten nur einmal. Er erlischt auch, wenn der Aussiedler die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosenhilfe nicht beantragt hat.

§ 62 b

(1) Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen werden für

1. Aussiedler, die Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz in Anspruch nehmen können,
2. Asylberechtigte,
3. Kontingentflüchtlinge,

die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62 a haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich — vom 1. März 1988 (GMBI. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums — sog. Garantiefonds — Hochschulbereich — vom 1. März 1988 (GMBI. S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen, erstattet.

(2) Den Teilnehmern werden die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen, erstattet.

(3) Die Deutsch-Sprachlehrgänge nach Absatz 1 sollen mindestens 300, höchstens 600 Unterrichtsstunden umfassen und innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

§ 62 c

Für die Leistungen nach den § 62 a Abs. 3 und 4 und § 62 b gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach § 62 a Abs. 3 und 4 und § 62 b richten sich nach der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 23. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Besonderheiten des § 62 a Abs. 3 und 4 sowie des § 62 b nicht entgegenstehen. #

25. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ durch die Wörter „der Arbeitsberatung“ ersetzt.
- c) **In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten" durch die Wörter "der Arbeitsberatung" ersetzt.**

26. In § 106 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder des nach § 62a Abs. 5 erloschenen Anspruchs auf Eingliederungsgeld“ gestrichen.

27. § 110 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:
 „1 a. Tage, an denen der Arbeitslose während des Zeitraums nach § 117a Abs. 2 arbeitslos war.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. die Tage einer Sperrzeit nach § 119, in Fällen einer Sperrzeit von acht Wochen nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens jedoch um ein Viertel der Anspruchsdauer, die dem Arbeitslosen bei erstmaliger Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, zusteht; die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt.“

28. § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

- „c) die Steuer nach der allgemeinen Lohnsteuer-tabelle für die Lohnsteuerklasse III ohne Kinderfreibetrag (Leistungsgruppe C)
- aa) bei Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen ist, und
- bb) bei Arbeitnehmern, die von ihrem nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, wenn sie darlegen und nachweisen, daß der Arbeitslohn des Ehegatten weniger als 40 vom Hundert des Arbeitslohns beider Ehegatten beträgt; bei der Bewertung des Arbeitslohns des Ehegatten sind die Einkommensverhältnisse des Wohnsitzstaates zu berücksichtigen.“

29. § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Liegt der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurück, ist mindestens das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen; § 112a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

30. In § 113 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

31. § 117 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

- 1. zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
- 2. zeitlich begrenztem Ausschluß oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre.“

32. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

(1) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist wegen der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses eine Sperrzeit von acht Wochen eingetreten, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Zeitraums nach Absatz 2, der mit dem Ende der Sperrzeit beginnt. § 117 Abs. 4, § 119a gelten entsprechend.

(2) Der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 umfaßt die Zeit, in der der Arbeitslose bei Weiterzahlung des kalendertäglichen Arbeitsentgelts nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 einen Betrag in Höhe von 20 vom Hundert der um den Freibetrag nach Satz 2 verminderten Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte. Der Freibetrag nach Satz 1 beträgt das 90fache des kalendertäglichen Arbeitsentgelts nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1.

(3) Sind wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auch die Voraussetzungen für das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 117 Abs. 2 erfüllt, so vermindert sich die nach Absatz 1 zu berücksichtigende Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung um das Arbeitsentgelt nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, das auf den Ruhenszeitraum nach dieser Vorschrift entfällt. In den Fällen des § 117 tritt an die Stelle des Endes der Sperrzeit das Ende des Ruhenszeitraums nach § 117, wenn dieser später als die Sperrzeit endet.“

33. Dem § 118 werden folgende Absätze angefügt:

"(3) Dem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 steht eine Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Invalidenrente für Behinderte nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes gleich, wenn der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat. Hat der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung weder Erwerbsunfähigkeit noch Berufsunfähigkeit festgestellt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld abweichend von Absatz 1 in Höhe

1. von 32 vom Hundert der zuerkannten Leistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes,
2. von 37 vom Hundert der zuerkannten Leistung bei Arbeitslosen im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung Versorgungen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes der Altersrente oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Er hat dabei zu bestimmen, ob das Arbeitslosengeld voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht. Er kann auch bestimmen, daß die Bundesanstalt die Daten bei den zuständigen Versorgungsträgern oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versorgungsleistungen auszahlt (§ 9 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes), erhebt und diese Daten verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich ist."

34. § 120 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „sich zu melden“ werden die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen“ eingefügt.

- b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung ohne wichtigen Grund und trotz Belehrung über die Rechtsfolgen unterbrochen, abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben hat. Bei Versäumnissen im Zusammenhang mit einer Maßnahme der Arbeitsberatung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld höchstens zwei Wochen."

35. Nach § 127 wird eingefügt:

§ 128

(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mindestens 720 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres des Arbeitslosen längstens für 624 Tage; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 56. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist, der Arbeitslose auch die Voraussetzungen für eine der in § 118 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Leistungen oder für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erfüllt oder der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. a) bei Arbeitslosen deren Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 57. Lebensjahres beendet worden ist: der Arbeitslose innerhalb der letzten 18 Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als 15 Jahre
- b) bei den übrigen Arbeitslosen: der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre

zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,

2. er in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten beschäftigt; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
3. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
4. er das Arbeitsverhältnis durch sozial gerechtfertigte Kündigung beendet hat; § 7 Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung, das Arbeitsamt ist an eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts über die soziale Rechtfertigung einer Kündigung gebunden,

5. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder mit sozialer Auslaufzeit zu kündigen,

6. sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, um mehr als 3 vom Hundert innerhalb eines Jahres vermindert und unter den in diesem Zeitraum ausscheidenden Arbeitnehmern der Anteil der Arbeitnehmer, die das 56. Lebensjahr vollendet haben, nicht höher ist als es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der im Betrieb Beschäftigten zu Beginn des Jahreszeitraumes entspricht. Vermindert sich die Zahl der Beschäftigten im gleichen Zeitraum um mindestens 10 vom Hundert, verdoppelt sich der Anteil der älteren Arbeitnehmer, der bei der Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer nicht überschritten werden darf. Rechnerische Bruchteile werden aufgerundet. Wird der gerundete Anteil überschritten, ist in allen Fällen eine Einzelfallentscheidung erforderlich,

7. der Arbeitnehmer im Rahmen eines kurzfristigen drastischen Personalabbaus von mindestens 20 vom Hundert aus dem Betrieb, in dem er zuletzt mindestens zwei Jahre beschäftigt war, ausgeschieden ist und dieser Personalabbau für den örtlichen Arbeitsmarkt von erheblicher Bedeutung ist.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß

1. in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall geltend gemacht wird, die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt sind, oder

2. die Erstattung für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, weil durch die Erstattung der Fortbestand des Unternehmens oder die nach Durchführung des Personalabbaus verbleibenden Arbeitsplätze gefährdet wären. Insoweit ist zum Nachweis die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erforderlich.

(3) Die Erstattungsforderung mindert sich, wenn der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß er

1. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder

2. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt, um zwei Drittel im Falle der Nummer 1 und um ein Drittel im Falle der Nummer 2. Für eine nachträgliche Minderung der Erstattungsforderung gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

(4) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(5) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten bei der Ermittlung der Beschäftigungszeiten als ein Arbeitgeber. Die Erstattungspflicht richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(6) §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Das Arbeitsamt berät den Arbeitgeber auf Verlangen über Voraussetzungen und Umfang der Erstattungsregelung. Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 oder 7 erfüllt sind.

(8) Der Arbeitslose ist auf Verlangen des Arbeitsamtes verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, sich beim Arbeitsamt persönlich zu melden oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Arbeitsamtes ist, daß dem Arbeitsamt Umstände in der Person des Arbeitslosen bekannt sind, die für das Entstehen oder den Wegfall der Erstattungspflicht von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

36. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden“ die Wörter „oder an einer Maßnahme der Arbeitsberatung teilzunehmen“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Pflicht zur Meldung“ die Wörter „oder zur Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsberatung“ eingefügt.

37. § 132 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch" durch die Worte "zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmißbrauch" ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) Die Bundesanstalt darf nur die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Daten erheben. Erforderlich sind Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Versicherungsnummer und Anschrift des Arbeitnehmers oder Selbständigen sowie Beginn, Ende, Entgelt und Arbeitszeit der Beschäftigung oder Tätigkeit. Die Daten dürfen nur zur Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmißbrauch sowie für die Geltendmachung und den Einzug von Beitragsansprüchen, die bei der Außenprüfung bekannt werden, verarbeitet und genutzt werden."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er sie auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die in Absatz 1a Satz 2 genannten Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben."

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "schriftlich" die Worte "durch einen besonders ermächtigten Mitarbeiter" eingefügt.

38. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3a wird in Satz 1 Nr. 1 der Teilsatz „; Absatz 3b gilt entsprechend“ gestrichen und in Satz 4 die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.
- b) Absatz 3b wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Arbeitslosenhilfe längstens für 624 Tage zu erstatten ist; dabei sind Tage abzusetzen, für die das Arbeitslosengeld zu erstatten ist."

- 39. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder Abs. 3b“ gestrichen.

- 40. § 137 Abs. 1 a wird aufgehoben.

- 41. § 141 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf Konkursausfallgeld ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gestorben ist.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „weitergearbeitet“ die Wörter „oder die Arbeit aufgenommen“ eingefügt.

- 42. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts „Gemeinsame Verfahrensvorschriften“ wird ersetzt durch die Überschrift

„Gemeinsame Leistungs- und Verfahrensvorschriften“.

- 43. Nach der Überschrift des Ersten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts wird eingefügt:

„§ 142

Soweit der Anspruch auf eine laufende Leistung wegen eines Anspruchs auf eine andere Sozialleistung nicht entsteht, ruht oder entfällt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.“

- 44. § 152 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, so ist der Verwaltungsakt

- 1. abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden,

- 2. abweichend von § 44 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn mit dem Verwaltungsakt ein Erstattungsanspruch nach § 128 geltend gemacht wurde.“

- 45. In § 155 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach den Worten "nach § 119" die Worte "sowie für den Zeitraum, während dessen der Anspruch nach § 117a ruht," eingefügt.

46. In § 157 wird nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Der Versicherte hat der Bundesanstalt die Beiträge zu erstatten, soweit die Entscheidung, die zu einem Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld geführt hat, rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den der Versicherte nach Satz 1 erstattungspflichtig ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet die Krankenkasse, die die Krankenversicherung nach den §§ 155 bis 161 durchführt, der Bundesanstalt die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; der Versicherte wird insoweit von der Erstattungspflicht nach Satz 1 befreit; § 155 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht. Werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, die die Krankenversicherung nach den §§ 155 bis 161 durchgeführt hat, so besteht kein Beitragsersatzanspruch der Bundesanstalt nach Satz 2. Die Bundesanstalt und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 SGB V) können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln.“

47. Dem § 168 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in Beschäftigungen für das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht beitragspflichtig. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Unternehmen.“

48. Nach § 169c wird eingefügt:

„§ 169d

Soweit Beitragsfreiheit wegen des Anspruchs auf eine Sozialleistung eintritt, gilt dies auch wegen eines vergleichbaren Anspruchs, den ein ausländischer Träger zuerkannt hat.“

49. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ ein Komma und die Wörter „des Siebten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts“ eingefügt.

50. Dem § 216 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Haushaltsplan in Kraft setzen, wenn Maßgaben in der Genehmigung nach Absatz 2 vom Verwaltungsrat nicht berücksichtigt werden und der Bedarf der Bundesanstalt für Arbeit aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 220 Abs. 2 nicht gedeckt werden kann.“

51. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3a werden vor der Angabe „§ 132a Abs. 2“ die Worte „§ 19a Abs. 1 oder entgegen“ eingefügt.

b) In Nummer 7b werden vor der Angabe „132a Abs. 2“ die Worte „§ 19a Abs. 1 oder entgegen“ und nach den Worten „nicht vollständig erteilt oder die“ die Worte „in § 132a Abs. 2a und“ eingefügt.

52. In § 237 wird nach der Angabe „§ 111 Abs. 2,“ die Angabe „§ 118 Abs. 4,“ eingefügt.

53. In § 238 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

54. Nach § 242 I wird eingefügt:

„§ 242 m

(1) § 34 Abs. 1, §§ 36, 40 a Abs. 1 und 2, §§ 40 b, 41 Abs. 3, §§ 41 a, 42 Abs. 2, § 49, §§ 56, 57 und 58 Abs. 1 b in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind.

(2) § 62a Abs. 1 bis 6, § 106 Abs. 3 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist auf Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(3) § 62b ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in eine Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder solche Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind. Insoweit ist § 62e in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 62c ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Antragsteller vor dem 1. Januar 1993 in einen Deutsch-Sprachlehrgang eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1. Januar 1993 bewilligt worden sind. Insoweit ist § 62e in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Hat das Arbeitsamt Sprachförderungsleistungen unter Hinweis auf die Änderungen durch dieses Gesetz nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt, ist eine Verlängerung ausgeschlossen.

(5) § 62d in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung ist für Deutsch-Sprachlehrgänge weiterhin anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1993 begonnen haben.

(6) § 110 in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat. Insoweit ist § 110 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(7) § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1992 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld gilt Satz 1 entsprechend. Für die Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Entscheidung über den Anspruch die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe tritt.

(8) § 117 Abs. 2 Satz 3 in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung ist auch auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1992 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Entscheidung an diesem Tage ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Die §§ 117 a und 142 sind für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

(10) § 128 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1993 entstanden ist oder das Arbeitsverhältnis vor dem (Tag des Kabinettschlusses) gekündigt oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor diesem Tag vereinbart worden ist,
2. der Arbeitgeber darlegt und nachweist, daß wegen grundlegender Änderungen des Betriebs, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Betrieb, dem Arbeitslosen oder einen anderen Arbeitnehmer des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen auf der Grundlage des Artikels 56 § 2 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt werden und der Arbeitslose bis zum 31. Dezember 1995 aus der Beschäftigung ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für den Arbeitslosen, der seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 vorgelegen hätten.

(11) Bei der Anwendung von § 134 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 1 stehen vor dem 1. Januar 1993 liegende Zeiten, in denen ein Aussiedler, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Aussiedlungsgebieten hatte, dem gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(12) § 134 Abs. 3 b, § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 62 a Abs. 7 sind bis zum 30. Juni 1993 in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum im Dezember 1992 bestanden haben.

(13) § 188 ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 mit Ausnahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang entstehenden Kosten sowie der Kosten nach § 62 d weiterhin anzuwenden."

55. § 249 a wird aufgehoben.

56. § 249 c wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 4 und 6 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3, 7 und 23 werden aufgehoben.

57. In § 249 d werden nach Nummer 9 folgende Nummern eingefügt:

" 10. Für die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gilt bis zum 31. Dezember 1995:

- a) Anstelle des Bundesdurchschnitts der Arbeitslosenquote ist der Durchschnitt der Arbeitslosenquote des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets zugrunde zu legen.
- b) § 91 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden können, die Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 3 Nr. 2 und 4 in Arbeitsamtsbezirken durchführen, in denen die Arbeitslosenquote nicht die Mindesthöhe erreicht.
- c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert betragen, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 angemessen niedriger sind als die Arbeitsentgelte vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer.

d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, und wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer keine höheren als die in Buchstabe c genannten Arbeitsentgelte vereinbart sind.

e) Die Buchstaben c und d können auch bei Zahlung nicht vermindelter Arbeitsentgelte angewendet werden, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet.

10a. § 128 findet keine Anwendung, wenn Arbeitnehmer nach einer mindestens zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung in einem Betrieb, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegen ist, bis zum 31. Dezember 1995 aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sind."

58. § 249e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. arbeitslos ist, sich innerhalb von sechs Monaten seit dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und innerhalb der selben Frist Altersübergangsgeld beantragt hat,".

b) Dem Absatz 3 wird folgende Nummer angefügt:

"5. Bei der Anwendung des § 125 Abs. 2 tritt an die Stelle der Frist von vier Jahren die Frist von sechs Jahren."

c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Stellt der Berechtigte den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld vom Tag nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Berechtigte Rente wegen Alters beantragt. Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen Alters zuerkannt und fällt der Rentenanspruch weg, so ruht der Anspruch auf Altersübergangsgeld, soweit

1. die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind und

2. der um die Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung verminderte Monatsbetrag der Rente des ersten Kalendermonats, für den der Anspruch auf Rente zuerkannt worden ist, die Höhe des auf diesen Monat entfallenden, ungekürzten Altersübergangsgeldes erreicht. Dabei wird der Kalendermonat mit 26 Tagen im Sinne des § 114 Satz 1 gerechnet."

d) Absatz 8 wird aufgehoben.

59. Nach § 249 g wird eingefügt:

"§ 249 h

(1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Verbesserung der Umwelt dienen soll, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern.

(2) Die Bundesanstalt kann

1. Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren,

2. Arbeitnehmer, die in einer nach den §§ 91 bis 96 geförderten allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung beschäftigt waren, und

3. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4, deren Arbeitszeit in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses jeweils höchstens zehn vom Hundert der Arbeitszeit nach § 69 betragen hat,

unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Arbeitsamtsbezirk in Maßnahmen der in Absatz 3 genannten Art zuweisen, sofern diese Personen in absehbarer Zeit nicht in andere Arbeit oder in berufliche Ausbildungsstellen vermittelt werden oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder zur Arbeitsbeschaffung teilnehmen können. Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen in dem notwendigen Umfange in der Maßnahme beschäftigt werden. § 93 Abs. 2 und 3, § 112 Abs. 5 Nr. 4 gelten entsprechend.

(3) Arbeiten, die der Umweltsanierung oder der Verbesserung der Umwelt dienen, können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten wegen der Art des Sanierungs- oder Verbesserungsbedarfs alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können. Grundsätzlich dürfen nur Arbeiten gefördert werden, mit deren Durchführung ein Wirtschaftsunternehmen beauftragt ist; das gilt insbesondere für Arbeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise können Arbeiten gefördert werden, die der Träger der Arbeiten selbst durchführt, wenn sie andernfalls nicht ausgeführt würden.

(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 angemessen niedriger sind als die Arbeitsentgelte vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer; andernfalls kann der Zuschuß nur gewährt werden, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102) ist, jedoch 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach dem durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entsprechen.

(5) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Umfang, Dauer und Überwachung der Förderung, Dauer der Zuweisung und über das Verfahren bestimmen. Sie kann den Zuschuß pauschalisieren. Sie gibt die Höhe des Zuschusses im Bundesanzeiger bekannt."

Artikel 2

Maßgabe zum Arbeitsförderungs-gesetz vom 22. Juni 1990

Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) ist nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bezugsgröße für das Beitragsgebiet (Bezugsgröße (Ost)) verändert sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das vorvergangene Kalenderjahr geltende Wert der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch acht-hundertvierzig teilbaren Betrag.“
2. § 109 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für entsandte Werkvertragsarbeitnehmer, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden sowie für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die firmeneigene Messestände aufbauen, abbauen und betreuen oder die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.“
 - b) Nach Absatz 2 Satz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Entsandte Werkvertragsarbeitnehmer nach Satz 8 haben bei Ausübung der Beschäftigung die Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen den in § 107 Abs. 1 und 2 genannten Behörden vorzulegen. § 107 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“
3. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Nr. 6 wird folgende Nummer angefügt:

„6a. Entgegen § 109 Abs. 2 Satz 9 die Arbeitserlaubnis nicht vorlegt.“
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 6 und 6 a“ ersetzt.
4. In § 112 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7“ durch die Wörter „nach § 111 Abs. 1 Nr. 6, 6 a und 7“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetz-** **buch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S.), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation werden an Versicherte auch erbracht,

1. wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder

2. wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluß an medizinische Leistungen der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind."

2. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Erhalten Versicherte, die die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erfüllen, von einem anderen Leistungsträger Rehabilitationsleistungen, durch die die Zahlung einer Rente abgewendet werden kann, ist bis zum Beginn der Rehabilitationsleistung statt der Rente Ersatz-Übergangsgeld zu zahlen. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden."

3. § 275a wird wie folgt gefaßt:

„§ 275a

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung verändern sich zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres auf die Werte, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 1200 aufzurunden."

Artikel 5 **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317), wird wie folgt geändert:

1. § 90a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „31. Dezember 1990" durch „30. Juni 1993", die Wörter „29. Juni 1990" durch „31. Dezember 1992" und die Wörter „Juni 1990" durch „Dezember 1992" ersetzt.

2. § 90b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheit" der Klammerzusatz durch die Wörter „nach §§ 27 bis 43a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt und nach dem Wort „gewährt" ein Komma und die Wörter „Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung längstens für 156 Tage" eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
"(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhält der Berechtigte in Höhe der Eingliederungshilfe für Aussiedler nach § 62 a Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes. Die §§ 112 Abs. 8, 112a, 134 Abs. 1 Nr. 3, 137 und 138 des Arbeitsförderungsgesetzes sind nicht anzuwenden."

3. § 105b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) § 90b ist in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung auf Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, weiterhin anzuwenden."

Artikel 6 **Änderung der Verordnung über das Ruhen** **von Lohnersatzleistungen nach dem** **Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit** **Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme**

Die Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der

697/92

Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Der Altersrente im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen folgende Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:

1. Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes,
2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 sowie die Einleitung des Satzes 2 werden wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld“.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Verordnung über nicht überführte Leistungen der Sonderversorgungssysteme der DDR vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S....) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.“

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Verweisung „Absätze 1 und 2“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Die Bundesanstalt darf bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift zur Überprüfung des Zusammentreffens von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Altersübergangsgeld mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme im Sinne des § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes die dazu erforderlichen Daten einmalig bei den zuständigen Versorgungsträgern oder bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Versorgungsleistungen auszahlt (§ 9 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes), erheben. Die Daten dürfen nur zu dem genannten Zweck verarbeitet und genutzt werden. Eine Datei über die Bezieher von Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme darf die Bundesanstalt nicht führen. § 132a Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Kosten nicht zu erstatten sind.“

Artikel 7

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird Nummer 3 gestrichen und das Komma nach den Wörtern „bedürftig ist“ durch einen Punkt ersetzt.

2. In § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für

a) Invalidenrenten und vergleichbare Renten und Versorgungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, deren Zuerkennung nicht das volle Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründet,

b) Übergangsrenten, Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigungsteilrenten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Satz 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

3. §§ 13a und 14 werden aufgehoben.

Artikel 8

Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld

§ 1

Ausgleich und Durchführung

(1) Die Träger der Rentenversicherung zahlen der Bundesanstalt für Arbeit zum Ausgleich der Aufwendungen an Altersübergangsgeld für das Jahr 1993 einen Betrag von 1.600 Millionen Deutsche Mark. Der Ausgleichsbetrag gilt als Rentenausgabe im Sinne der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird in vier gleichen Teilbeträgen zum Ende eines Kalendervierteljahres des Jahres 1993 gezahlt.

(3) Das Bundesversicherungsamt führt den Ausgleich und die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung untereinander und die Verteilung auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter durch.

(4) Für die Abrechnung und die Verteilung nach Absatz 3 ist § 227 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Dabei erfolgt die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend dem Verhältnis, in dem die Ausgaben dieses Trägers für Renten wegen Alters unter Einbeziehung der im Wanderversicherungsausgleich zu zahlenden und zu erstattenden Beträge zu den entsprechenden Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zusammen stehen.

§ 2

Altersübergangsgeld

§ 249 c Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes ist auf Ansprüche für das Jahr 1993 nicht anzuwenden. Wird einem Bezieher von Altersübergangsgeld für eine Zeit im Jahre 1993 eine Rente wegen Alters bewilligt, so ist § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes für Zeiten des Jahres 1993, längstens bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Rente nicht anzuwenden. Ist einem Bezieher von Altersübergangsgeld im Jahre 1993 eine Rente wegen Alters bewilligt worden, so sind die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die für das Jahr 1993 bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Rente gezahlt worden sind, nicht zurückzuzahlen.

§ 3

Rente wegen Alters und Altersübergangsgeld

Auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres für das Jahr 1993 wird das für denselben Zeitraum gezahlte Altersübergangsgeld angerechnet.

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen sowie Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe b (§ 249 c Abs.5) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992, Artikel 1 Nr. 53 (§ 238) mit Wirkung vom 1. April 1992 in Kraft.

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im
Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. Oktober 1992 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

G r ü n d e

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im
Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

1. Nach Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 a - neu - AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"5 a

An den Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung
(§§ 33 bis 49) und zur Arbeitsbeschaffung (§§ 91 bis 99)
sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den
registrierten Arbeitslosen im jeweiligen Arbeitsamtsbezirk
zu beteiligen."

Begründung:

Der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit der Beteiligung von Frauen an den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit wird eine "Soll-Vorschrift" nicht gerecht. Frauen sind bei Maßnahmen der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung deutlich unterrepräsentiert. Betrug im Jahre 1991 der Anteil der Frauen an der Arbeitslosigkeit in den alten Bundesländern 46,9 %, waren Frauen bei den Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen nur zu 41,9 % und bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jahresdurchschnitt nur zu 39,4 % vertreten. In den neuen Bundesländern sind Frauen besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihr Anteil an der Arbeitslosigkeit betrug 1991 58,1 %, ihr Anteil an den Eintritten in berufliche Bildungsmaßnahmen nur 57,1 % und ihr Anteil bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sogar nur 35,6 %.

Daher ist es unerlässlich, Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten der beruflichen Bildung und zur Arbeitsbeschaffung mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu beteiligen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8, 49 und 54 (§§ 40 b, 188 Satz 1, § 242 m Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 8 zu streichen.

Als Folgen sind

- a) in Artikel 1 Nr. 49 vor den Worten "des Siebten Unterabschnitts" die Worte "der Berufsausbildungsbeihilfen nach § 40 b und" einzufügen;
- b) in Artikel 1 Nr. 54 in § 242 m Abs. 1 der Bezug "§ 40 b," zu streichen.

Begründung:

Eine Aufhebung des § 40 b AFG, der die befristete Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinen Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Defiziten beinhaltet, wird abgelehnt.

§ 40 b AFG trägt dem Umstand Rechnung, daß gerade die berufliche Eingliederung besonders benachteiligter junger Menschen daran scheitert, daß ihnen schulische Abschlüsse fehlen: Herkömmliche Angebote - etwa Kurse von Bildungsträgern, die von den Ländern gefördert werden - werden von diesem Personenkreis in der Regel nicht angenommen. Vielmehr bedarf es gerade bei diesem Personenkreis der Verbindung zwischen beruflicher Vorbereitung und Abbau schulischer Defizite, um sie zur Nachholung eines Hauptschulabschlusses zu bewegen. Die Kurse sind daher sehr häufig kombiniert mit Maßnahmen der Berufsvorbereitung bzw. Beschäftigung (Arbeiten und Lernen) und weichen neben ihrer sozialpädagogischen Begleitung didaktisch von entsprechenden Angeboten der Schulen und Weiterbildungsträger ab.

Angesichts der zu erwartenden Nachfrage - künftig in gewissem Umfang auch in den neuen Ländern - bleibt der finanzielle Aufwand bei der Beschränkung auf den Personenkreis besonders benachteiligter Jugendlicher überschaubar, so daß von einer Aufhebung des zunächst bis zum 31.12.1995 geltenden § 40 b AFG keine ins Gewicht fallende Entlastung des Haushalts der Bundesanstalt zu erwarten ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 41 a AFG)

Artikel 1 Nr. 2, 9, 15, 25, 34, 36, 54 (§ 15 Abs. 3, § 41 Abs. 3,
§ 53 Abs. 1, § 103 Abs. 1, 4, 5, § 120 Abs. 1, § 132 Abs. 1,
§ 242 m Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 10 zu streichen.

Als Folgen sind in Artikel 1 die Nummern 2, 9 Buchst. b
Doppelbuchst. aa, 15, 25, 34, 36 und in Nummer 54 in § 242 m
Abs. 1 der Bezug "§ 41a," zu streichen.

Begründung:

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten haben sich in der Vergangenheit bewährt. Für die Zielgruppen der auf dem Arbeitsmarkt Benachteiligten, insbesondere für Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen, sind sie ein wertvolles Instrument der Beratung und Hilfestellung bei der Ermittlung der individuellen Arbeitsmarktchancen und der Möglichkeiten für den weiteren beruflichen Werdegang. Mit der Streichung dieser Maßnahmen wird ein arbeitsmarktpolitisch effektiver Ansatz zerstört.

Die als Ersatz vorgesehenen Informationsveranstaltungen der Arbeitsberatung stellen weder einen Ersatz für das bewährte Instrument nach § 41 a AFG dar, noch ist ersichtlich, wie die Arbeitsämter diese zusätzliche Arbeitsbelastung ohne Ausweitung der personellen Kapazitäten auffangen sollen.

4. Nach Artikel 1 Nr. 16 (§ 55 a Abs. 1 a - neu -, 2, 3 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 16 ist folgende Nummer 16 a einzufügen:

'16 a. § 55 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Das Überbrückungsgeld nach Absatz 1 kann auch dann gewährt werden, wenn der Arbeitslose unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 bezogen hat oder in einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 bis 96 oder nach § 249 h beschäftigt war und seit dem Beginn dieses Leistungsbezuges oder dieser Beschäftigung mindestens vier Wochen vergangen sind."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "hat" die Worte "oder in den Fällen des Absatzes 1 a hätte beziehen können" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden in Satz 2 nach dem Wort "hat" die Worte "oder in den Fällen des Absatzes 1 a hätte entrichten müssen" eingefügt. '

Begründung:

Die Regelung nach § 55 a AFG soll es Arbeitslosen, die sich selbständig machen wollen, erleichtern, diesen Weg zu gehen, ohne den eigenen Lebensunterhalt zu beeinträchtigen. Arbeitslosigkeit wird für Arbeitnehmer zum Teil durch eine Tätigkeit in einer Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, (künftig) einer Tätigkeit nach § 249 h AFG oder durch Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 AFG vorübergehend verhindert. In ihrer materiellen Situation und in ihrer Zielsetzung, nicht arbeitslos zu sein, ist dieser Personenkreis mit

Arbeitslosen vergleichbar. Auf ein Zwischenschalten einer Arbeitslosigkeitsperiode vor dem Bezug von Überbrückungsgeld soll verzichtet werden.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten nach § 55 a AFG sollen mögliche Existenzgründer, die sich derzeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befinden, zur Selbständigmachung - auch in Form einer Ausgründung aus ABS-Gesellschaften - ermutigt werden, ohne vorher auf den unproduktiven Umweg einer Arbeitslosigkeit verwiesen zu sein.

5. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§§ 62 a bis e AFG)

Artikel 1 Nr. 7, 26, 38 Buchst. a und Buchst. b, 39, 54
(§§ 40 a, 106, § 134 Abs. 3 b, § 136, § 242 m Abs. 2 bis 5,
11, 12 AFG)

Artikel 5

In Artikel 1 ist die Nummer 24 zu streichen.

Als Folgen sind

- a) in Artikel 1 die Nummern 7 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. c, 26, 38 Buchst. b, 39 zu streichen;
- b) in Artikel 1 Nummer 38 Buchst. a sind die Worte 'in Satz 1 Nummer 1 der Teilsatz "; Absatz 3b gilt entsprechend" gestrichen und' zu streichen.
- c) in Artikel 1 Nr. 54 sind in § 242 m die Absätze 2 bis 5 und 11 bis 13 zu streichen;
- d) Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehenen drastischen Leistungskürzungen und -streichungen bei den Eingliederungsmaßnahmen für Aussiedler sind sozial- und migrationspolitisch unververtretbar: Menschen, die teilweise aus gänzlich anderen Kulturkreisen kommen, können nicht innerhalb von 6 Monaten in die bundesdeutsche Gesellschaft integriert werden. Durch die Kürzungen entzieht sich der Bund seiner Verantwortung. Man kann Aussiedlern nicht einerseits einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bundesrepublik zubilligen, ihnen andererseits aber die finanziellen Hilfestellungen bei der sozialen und beruflichen Integration in das bundesdeutsche Leben so kürzen, daß ein alsbaldiges Abgleiten in die Sozialhilfe vorprogrammiert ist. Da die Länder und Kommunen die Sozialhilfe aufbringen müssen, sind sie es wieder einmal, die als Ausfallbürgen für die Sparpolitik der Bundesregierung dienen müssen.

Auch für den Personenkreis der Asylberechtigten und Kontingentflüchtlinge ergeben sich durch die geplanten Änderungen wesentliche Einschränkungen. Ihnen wird nicht nur die Möglichkeit genommen, während eines zeitlich ausreichend bemessenen Deutsch-Sprachkurses ihren Lebensunterhalt aus dem Eingliederungsgeld zu bestreiten, sondern noch einschneidender ist die ersatzlose Streichung beruflicher Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit gleichzeitigem Anspruch auf Eingliederungsgeld und evtl. Arbeitslosenhilfeanspruch.

Die geplanten Änderungen sind insbesondere vor dem zunehmenden Rechtsradikalismus zu kritisieren: Mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache sowie fehlende berufliche Qualifizierung und damit verbunden mangelnde soziale Integration tragen zur Verhinderung einer Assimilation bei und leisten damit keinen Beitrag zum Abbau der Fremdenfeindlichkeit.

Die von der Bundesregierung geplante Finanzierungsumstellung auf Bundesfinanzierung wird dagegen vom Bundesrat befürwortet; sie ist von dem Änderungsvorschlag nicht betroffen.

6. Nach Artikel 1 Nr. 24 (§ 63 Abs. 4 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 24 a - neu - (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 24 ist folgende Nummer 24a einzufügen:

'24a. § 63 Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Kurzarbeitergeld wird auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges oder eines Betriebes beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist. Dieser Arbeitsausfall muß in einem Arbeitsamtsbezirk eintreten, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes mindestens 30 vom Hundert über dem Durchschnitt des alten Bundesgebietes gelegen hat. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in einer betrieblichen Einheit (Satz 1, 1. Halbsatz) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung anbieten oder anderweitig ermöglichen."

Als Folge ist nach Artikel 1 Nr. 24a - neu - folgende Nummer 24b einzufügen:

'24b. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 sind die Worte "in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995" zu streichen.'

Begründung:

Intention des geltenden § 63 Abs. 4 AFG ist es, branchenbezogene Strukturveränderungen, die Auswirkungen auf den Personalbestand haben (können), durch die Einführung von Kurzarbeit sozialverträglich abzufedern.

Diese wirtschaftszweigbezogene Konzeption ist zumindest für die neuen Bundesländer nicht sachgemäß. Einerseits können infolge des noch nicht abgeschlossenen globalen Strukturanpassungsprozesses Betriebe desselben - generell ggf. nicht bedrohten - Wirtschaftszweiges in vielen Regionen durchaus florieren, während vergleichbare Betriebe in einer anderen Region notleidend sind; wollen Arbeitnehmer weiterhin in ihrer bisherigen Branche arbeiten, müssen sie in wirtschaftlich stabilere Regionen abwandern. Andererseits gestattet das geltende Recht, daß Betriebe einer notleidenden Branche in einer Region mit Vollbeschäftigung kurzarbeiten können.

Die vorgeschlagene Änderung will diese Ungereimtheiten überwinden und regionale Besonderheiten besser berücksichtigen. Nach der vorgeschlagenen Regelung können auch Betriebe, die von schwerwiegenden strukturellen Veränderungen betroffen sind und in einem Arbeitsamtsbezirk mit überproportional hoher Arbeitslosigkeit liegen, an der strukturbedingten Kurzarbeit partizipieren.

Durch die vorgeschlagene Fördervoraussetzung, daß die Arbeitslosigkeit in einem Arbeitsamtsbezirk mit besonders hoher Arbeitslosigkeit durchgeführt werden muß, soll Kurzarbeit auf die Regionen konzentriert werden, in denen Arbeitnehmer sonst keine oder verminderte Chancen haben, wieder eine Arbeit zu finden.

Dazu wird vorgeschlagen, die Regelung des § 63 Abs. 4 AFG nur in Arbeitsamtsbezirken vorzusehen, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes mindestens 30 vom Hundert über dem Durchschnitt des alten Bundesgebietes gelegen hat. Damit ist sichergestellt, daß alle Regionen der neuen Bundesländer, aber auch solche Regionen der alten Bundesländer, die sich in einer Strukturschwäche befinden, diese Regelung anwenden können.

Die Durchführung der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen soll darüber hinaus besser mit der Kurzarbeit verbunden werden, damit Arbeitslosigkeit vermieden und die Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden.

Darum wird mit der vorgeschlagenen Regelung die Verpflichtung des Arbeitgebers dahingehend konkretisiert, daß er grundsätzlich auch selbst eine berufliche Qualifizierung anbieten soll.

Vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktsituation der vergangenen Jahre und insbesondere der Perspektive der zukünftigen Arbeitsmarktentwicklung und zur Flankierung des Strukturwandels in den alten und neuen Bundesländern ist die zeitliche Befristung des § 63 Abs. 4 AFG aufzuheben und dauerhaft als arbeitsmarktpolitisches Instrument in das AFG aufzunehmen. Gleichzeitig wird mit der Änderung der präventiven Zielsetzung des § 2 AFG besser Rechnung getragen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 27, 32, 54 (§§ 110, 117 a, 242 m Abs. 6, 9 AFG)

In Artikel 1 sind die Nummern 27 und 32 zu streichen.

Als Folgen sind in Artikel 1 Nr. 54 in § 242 m der Absatz 6 zu streichen und in Absatz 9 die Worte "Die §§ 117 a und 142 sind" durch die Worte "§ 142 ist" zu ersetzen.

Begründung:

Die Streichungen tragen dem Umstand Rechnung, daß die von der Bundesregierung vorgesehene Nachfolgeregelung des alten § 128 AFG nur eine zeitweise Erstattungspflicht der Arbeitgeber für die Gewährung von Arbeitslosengeld an ältere Arbeitnehmer vorsieht, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 56. Lebensjahres beendet worden ist. Diese eingeschränkte Erstattungspflicht, die sich auf den Zeitraum nach Vollendung des 58. Lebensjahres beschränkt, wird ergänzt durch Regelungen, die eine Vielzahl von verwaltungsmäßig kaum beherrschbaren Ausnahmeständen enthalten. Dies dürfte zu einer unübersehbaren Klageflut führen und dazu beitragen, daß die Versichertengemeinschaft weiterhin in einem nicht vertretbaren Umfang zur Lösung betrieblicher und unternehmerischer Probleme herangezogen wird.

Die mit der Neuregelung des § 128 AFG vorgesehene Koppelung mit der Verkürzung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld bei Sperrzeit und der teilweisen Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld bei Arbeitsaufgabe ohne wichtigen Grund auf Arbeitnehmerseite (§ 117 a - neu) stellt eine sozialpolitisch nicht zu rechtfertigende Belastung vor allem auch der älteren Arbeitnehmer dar, die aus einem Unternehmen ausscheiden, und erschwert nachhaltig das Aufstellen von Sozialplänen bei einer ökonomisch gebotenen personellen Reduzierung des Betriebes. Aber auch ansonsten wird ein Bedarf für eine Regelung i. S. des § 117 a AFG - neu - nicht gesehen. Dasselbe gilt für die geplante Neuregelung des § 110 Satz 1 der zur Folge hätte, daß ältere Arbeitnehmer nur noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von zwei Jahren (statt bisher zwei Jahre und acht Monate) haben würden, wenn sie ohne wichtigen Grund aus dem Arbeitsleben ausscheiden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 50 (§ 216 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 50 zu streichen.

Begründung:

Die nach dem Gesetz beabsichtigte Ergänzung des § 216 AFG räumt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung das Recht ein, den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit (BA) in der genehmigten Fassung in Kraft zu setzen, wenn die mit der Haushaltsgenehmigung verbundenen Maßnahmen der Bundesregierung vom Verwaltungsrat nicht berücksichtigt werden. Diese Gesetzesänderung führt zu einer unzulässigen Einschränkung und Schwächung der Rechte der Selbstverwaltung. Die BA wird im Sinne von Art. 87 Abs. 2 GG als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung geführt (§ 189 Abs. 1 Satz 1 AFG). Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliedschaftlich organisierte, rechtsfähige Verbände des öffentlichen Rechts, die staatliche Aufgaben mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Auch wenn eine Aufsicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern existiert, muß dennoch beachtet werden, daß diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts ein Selbstverwaltungsrecht haben. Zur Eigenart der Selbstverwaltung gehört es, daß sie nicht einer Organ- oder Fachaufsicht, sondern nur einer Rechtsaufsicht zur Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie allenfalls einer Finanzkontrolle unterliegt. Die Aufsicht über die BA führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§ 224 Abs. 1 Satz 1 AFG), und sie erstreckt sich lediglich darauf, daß das Gesetz und sonstige Rechte beachtet werden (Satz 2, Halbsatz 2). Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung in § 216 Abs. 2 AFG dient lediglich der Verwirklichung eines staatlichen Interesses mitgestaltender Art. Aufgrund der Darlehens- und Zuschußpflicht des Bundes nach Art. 120 Abs. 1 Satz 3 GG und § 187 AFG wahrt

die Bundesregierung mit dem gesetzlich verankerten Genehmigungsvorbehalt die spezifisch eigenen Haushalts- und Finanzbelange des Bundes gegenüber möglichen Auswirkungen der Haushaltsplanung der BA auf die Bundesfinanzen. Das freie Ermessen der Bundesregierung erstreckt sich auch auf die Prüfung des Haushaltsplanes auf politische (§ 1 AFG) und Zweckmäßigkeitserwägungen. Im Genehmigungsrecht der Bundesregierung ist allerdings keine Befugnis enthalten, selbst einseitig den von der BA vorgelegten Haushaltsplan im ganzen oder in einzelnen Positionen abzuändern.

Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung ist daher vor allem im Hinblick auf die gesetzlich verankerte Selbstverwaltung der BA erheblichen Schranken unterworfen. Die Selbstverwaltungsorgane der BA haben in der Vergangenheit bewiesen, daß sie stets einen ausgeglichenen Weg zwischen den sachlichen Anforderungen der Arbeitsmarktpolitik und den finanziellen Möglichkeiten der Bundesanstalt und des Bundes gefunden haben. Die geplante Gesetzesänderung degradiert die Selbstverwaltung nicht nur zu einem reinen Vollzugsorgan der Bundesregierung bzw. des BMA, sondern führt auch zu einer Entmündigung derjenigen, die letztlich das Beitragsaufkommen sichern. Nach alledem ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das Haushaltsgenehmigungsverfahren beschleunigt werden soll.

9. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 249 d AFG)

Artikel 1 Nr. 57 ist wie folgt zu fassen:

'57. § 249d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 4 wird die Jahreszahl
"1992" jeweils durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

"10. Bis zum 31. Dezember 1995 kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen. Für denselben Zeitraum kann der Zuschuß abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, oder wenn der Träger der Maßnahme eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) im Sinne der Rahmenvereinbarung vom 17. Juli 1991 - geschlossen von der Treuhandanstalt, den neuen Bundesländern und den Sozialpartnern - ist. "

Begründung:

Der Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Neben der allmählich greifenden wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung und dem Ausbau der Infrastruktur gilt es für die nächsten zwei Jahre weiterhin,

- die Modernisierung der Wirtschaft und der Arbeitsplätze durch Qualifizierung des Humankapitals zu begleiten und
- die "Brückenfunktion" der Arbeitsmarktpolitik und ihrer Instrumente im Interesse einer sozialverträglichen Abfederung weiterhin tragfähig zu gestalten.

Das erfordert, den Zugang zur beruflichen Fortbildung und Umschulung weiterhin für die Teilnehmer attraktiv zu gestalten und gerade den von Umstrukturierungsprozessen betroffenen Hochschulen der neuen Länder zu ermöglichen, sich auf dem Weiterbildungsmarkt zu etablieren bzw. Ausgründungen als freier Träger vorzubereiten.

Es bedeutet aber auch, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bedarfsgerecht zu fördern; außerordentlich zweckdienlich wäre es jedoch, alle arbeitsmarktpolitisch relevanten Entscheidungsträger - vor allem die Tarifpartner - in geeigneter Weise für die hohe Inanspruchnahme von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu gewinnen.

Zu a.:

Neben dem Ausbau der Infrastruktur ist das wichtigste Element des laufenden Transformationsprozesses die Qualifizierung der Arbeitnehmer, die ganz überwiegend von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wird. Sowohl zur Gewährung einer hohen Qualität als auch eines dem wirtschaftlichen Wandel angemessenen inhaltlichen Umfangs sollte es über den 31. Dezember 1992 hinaus zunächst bis zum 31. Dezember 1995 möglich sein, auch Maßnahmen der beruflichen Bildung zu fördern, die an Fachhochschulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet stattfinden. Die vorgeschlagene Änderung des § 249 d Nr. 1 AFG nimmt somit eine bewährte Variante der Gewinnung von Trägern für berufliche Fortbildung und Umschulung auf.

- Die Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern verläuft darüber hinaus langsamer und schwieriger, als dies 1990 von allen Verantwortlichen angenommen werden konnte. Insbesondere der Wegfall der osteuropäischen Märkte war so nicht vorhersehbar und führt noch heute dazu, daß die Zukunft einer großen Zahl von Unternehmen ungewiß ist und weitere Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Diese Tatsache korrespondiert mit immer noch anhaltendem hohen Qualifizierungsbedarf für die ostdeutschen Arbeitskräfte. Angesichts der nur in geringem Maße bereits konsolidierten Arbeitsplätze ist es daher notwendig, die Teilnahme sämtlicher Arbeitnehmer in den neuen Ländern auch ohne konkret bevorstehende Entlassung mit Unterhaltsgeld zu fördern. Die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage sollte daher über den 31. Dezember 1992 hinaus bis zum 31. Dezember 1995 verlängert werden.

Zu b:

Die Arbeitslosenquote ist in den neuen Bundesländern im Durchschnitt mehr als doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern. Darum kann der für die ABM-Zuschußhöhe maßgebliche regionale Maßstab - wie in § 94 AFG vorgesehen - nur das gesamte Bundesgebiet sein. Die im Gesetz vorgesehene Regelung, die hinsichtlich der ABM-Förderkonditionen das Alt-Bundesgebiet und die ehemalige DDR differenziert behandelt, ist auch arbeitsmarktllich unvertretbar. Sie würde bedeuten, daß die betreffenden besonderen Fördermöglichkeiten in den neuen Ländern vornehmlich in Regionen mit einer Arbeitslosenquote von über 20 % eingesetzt werden könnten. Damit würden Arbeitsamtsbezirke, die im Bundesmaßstab insgesamt gesehen als Krisenregion zu bezeichnen sind, auf Dauer von der privilegierten ABM-Förderung ausgeschlossen.

Die für eine Förderung von über 75 % des förderungsfähigen Arbeitsentgeltes hinausgehende zwingend vorgeschriebene Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 80 % der regelmäßigen betriebsüblichen Arbeitszeit führt zwangsläufig auch zu einer entsprechenden Senkung des Arbeitsentgelts auf 80 %. -

Das ist angesichts der im Vergleich zu den alten Bundesländern für die meisten Tarifbereiche schon deutlich niedrigeren tariflichen Löhne und Gehälter in den neuen Bundesländern bei im übrigen fast gleichem Preisniveau (Ausnahme: Wohnungsmieten) nicht vertretbar. Sie führt zur Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern mit vergleichbarer Arbeitsleistung; sie führt im übrigen gerade bei kleineren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu arbeitsorganisatorischen Problemen. Arbeitsmarktpolitisch muß sie als kontraproduktiv angesehen werden, wenn es darum gehen soll, mit ABM qualitativ hochwertige, strukturverbessernde und somit anspruchsvolle Arbeiten durchzuführen. Würde die Bedingung der Teilzeitarbeitsverhältnisse verwirklicht werden, so würde ABM nicht mehr als ein Instrument zur Bewältigung des Strukturwandels geeignet sein, sondern würde - soweit es überhaupt zum Tragen käme - eine reine Beschäftigungsmaßnahme, die zwar Arbeitslosigkeit verdeckt, aber keinen konstruktiven Beitrag zum Strukturwandel leisten kann.

Eine gesetzliche Festschreibung der Erläßlage der Bundesanstalt für Arbeit zu besonderen Förderbedingungen für ABM wird unter Hinweis auf die schwierige finanzielle Lage als sachgerecht angesehen, sie darf jedoch in keinem Fall weiter gehen als die Regelungen des Steuerungserlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom 20. Dezember 1991. Die besonderen Fördermöglichkeiten für Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaften (ABS) im Sinne der Rahmenvereinbarung vom 17. Juli 1991 - geschlossen von der Treuhandanstalt, den neuen Ländern und den Sozialpartnern - sind unbedingt beizubehalten.

10. Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 249e Abs. 3, Abs. 8 und 12 - neu - AFG)

a) Vor Artikel 1 Nr. 58 Buchstabe b ist folgender Buchstabe Ob einzufügen:

'0b) In Absatz 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. Auf Bezieher von Altersübergangsgeld ist § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Die Bezugsgröße wird im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt; die Geringfügigkeitsgrenze richtet sich nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch." '

b) In Artikel 1 Nr. 58 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) In Absatz 8 Satz 1 wird die Jahreszahl "1992" durch die Jahreszahl "1994" ersetzt. '

c) Nach Artikel 1 Nr. 58 Buchstabe d ist folgender Buchstabe e einzufügen:

'e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

"(12) Die Bundesanstalt gewährt vom 1. Januar 1993 an Altersübergangsgeld auch Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, jedoch

1. in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 30. Juni 1991 nach Vollendung des 54. Lebensjahres aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausgeschieden sind und in den letzten 90 Kalendertagen der Beschäftigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet hatten,
2. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 832 Tagen erworben hatten.

Die Absätze 2 bis 10 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 ist das Altersübergangsgeld spätestens bis zum 1. Juli 1993 zu beantragen.
2. Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 sind nicht anzuwenden.
3. Abweichend von Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Altersübergangsgeld längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Arbeitslose das 60. Lebensjahr vollendet.
4. Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt dadurch entstehen, daß der Arbeitslose über die Dauer des am 1. Januar 1993 noch nicht erschöpften Anspruchs auf Arbeitslosengeld hinaus Altersübergangsgeld bezieht, erstattet der Bund." '

Begründung:

zu a: Die gegenwärtig geltende geringe Hinzuverdienstmöglichkeit nach § 115 AFG führt dazu, daß das Einkommen eines großen Teils der Vorruheständler und Altersübergangsgeldempfänger aufgrund der niedrigen Ausgangshöhe der früher in der DDR gezahlten Löhne schon sehr bald auf Sozialhilfeniveau sinkt. Da außerdem die Situation und Stellung der Altersübergangsgeldempfänger eher mit der eines Altersruhegeldempfängers zwischen 60 und 65 Jahren vergleichbar ist, wird die Gleichstellung der Hinzuverdienstmöglichkeit im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI zwingend und würde der sozialen Lage besser entsprechen. Das durchschnittliche Einkommen der Vorruhestandsgeldempfänger liegt bei 680,- DM (Quelle: IAB-Umfragen 11/90 und 3/91), die Hinzuverdienstgrenze im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze würde zur Zeit 300,- DM betragen, so daß die Gleichstellung der Altersübergangsgeldempfänger mit den Altersruhegeldbeziehern eine erhebliche Verbesserung der sozialen Situation und des Selbstwertgefühls für die Altersübergangsgeldempfänger mit sich bringen würde. Sie würde auch eine strikte Handhabung der Anrechnungsbestimmungen für die Betroffenen plausibler machen.

- zu b: Die Regelung zum Altersübergangsgeld hat sich als wirksamer Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern bewährt. Angesichts der weiterhin angespannten Arbeitsmarktsituation in Ostdeutschland ist es geboten, die Möglichkeit zu eröffnen, diese Regelung durch Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu verlängern.
- zu c: Die derzeitige Regelung sieht vor, daß nur Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr im Beschäftigungsverhältnis erreichten und frühestens am 3. Oktober 1990 arbeitslos wurden, das Altersübergangsgeld erhalten, wenn sie am Tag der Antragstellung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von 832 Tagen und nicht länger als 78 Tage Arbeitslosengeld bezogen haben.

Kaum nachvollziehbar und ungerecht ist die vorhandene Regelung für diejenigen, die z. B. nach der Verlängerung vom 1. Juli 1991 Anspruch auf Altersübergangsgeld gehabt hätten, jedoch infolge Unkenntnis über die spätere Gesetzesentwicklung schon vorher aus dem Beschäftigungsverhältnis entlassen wurden, obwohl grundsätzlich die Möglichkeit bestanden hätte, den Arbeitsvertrag erst nach dem 1. Juli 1991 zu kündigen.

Durch die bestehende Regelung kann dem Ziel des Gesetzes, den Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern zu entlasten, nicht in gerechter Weise entsprochen werden. Unter Anwendung der o.a. Regelung könnten zusätzlich 19.000 Arbeitnehmer Altersübergangsgeld beziehen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 249 h Abs. 1, 3, 4, 4 a - neu - AFG)

In Artikel 1 Nr. 59 sind in § 249 h:

- a) in Absatz 1 die Worte "der Verbesserung der Umwelt dienen soll" zu ersetzen durch die Worte "zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Deutschland beiträgt";
- b) in Absatz 3 Satz 1 nach den Worten "Arbeiten, die" die Worte "wirtschaftsnahe oder ökologische Maßnahmen beinhalten, die der Strukturverbesserung," einzufügen;
- c) ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Der Zuschuß wird gewährt, wenn der zugewiesene Arbeitnehmer mehr als kurzzeitig (§ 102) beschäftigt ist. Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers wird höchstens ein Betrag gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Absatz 1 genannten Gebiet errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als 100 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht übersteigen. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, um sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalisierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Absatz 1 genannten Gebiet entsprechen.";

- d) ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a einzufügen:
"(4a) Der Bund kann zur Sicherstellung von Maßnahmen nach Absatz 3 weitere Beträge für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen. Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfang Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an die wirtschaftlichen Strukturveränderungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet dienen."

Begründung:

Die Bereitstellung von konsumtiven Mitteln der Arbeitsmarktpolitik für die Durchführung von strukturverbessernden Projekten der aktiven Arbeitsmarktpolitik, hier zunächst der Umweltsanierung, wird begrüßt. Das neu geschaffene Instrument "Umwelt Ost" ist zugleich ein wichtiger Beitrag für die notwendige Verzahnung von Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik.

Gleichwohl ist der Gesetzesbeschluß im Interesse einer deutlichen Effizienzsteigerung des neuen Instruments in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig:

Die Beschreibung der zuschußfähigen Arbeiten als solche, "die der Verbesserung der Umwelt dienen" (sollen), ist zu eng im Hinblick auf die Möglichkeiten, durch das neue Förderinstrument Arbeitsplätze in der Strukturverbesserung Ostdeutschlands zu schaffen und somit von der Möglichkeit "Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren" umfassender Gebrauch zu machen. Dies gilt gerade auch hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen, die derzeit durch die Vorgaben des Gesetzesbeschlusses weitgehend eingeschränkt ist.

Einerseits sollen die Arbeiten möglichst wirtschaftsnah durchgeführt werden (grundsätzlich sollen Wirtschaftsunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden), andererseits soll ein "Anreiz zum Wechsel in ein ungeförderetes Vollzeit-arbeitsverhältnis bestehen" (so zitiert aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung, auf die im Teil B. Besonderer Teil, Drucksache 12/3423 - Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - verwiesen wurde). Die Festlegung auf niedrigere Arbeitsentgelte bzw. auf Teilzeit-Arbeitsverhältnisse schafft hingegen einen Sonderarbeitsmarkt. Durch diese Regelung wird die Abwanderung nach Westdeutschland verstärkt. Projektleiter, aber auch schon höherqualifizierte Arbeitnehmer werden nicht zu förderungsfähigen Konditionen arbeiten.

Unter mehreren Aspekten verhindert somit diese Regelung zum Arbeitsentgelt, daß der hier entwickelte Ansatz eines attraktiven, wirtschaftsnahen Förderinstruments zum Tragen kommt.

In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung, auf die im Teil B. Besonderer Teil, Drucksache 12/3423 - Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses Arbeit und Sozialordnung - verwiesen wurde, heißt es : "Die Hilfe, die die Bundesanstalt für Arbeit anbietet, wird in vielen Fällen zur Finanzierung der Projekte nicht ausreichen. Daher erwartet der Gesetzgeber weitere finanzielle Beteiligungen vor allem anderer öffentlich-rechtlicher Stellen".

Unter den öffentlich-rechtlichen Stellen nimmt der Bund den ersten Rang ein. Der Gesetzesbeschluß trifft jedoch keine Aussage zu einer möglichen Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Projekte, die über das hinausgeht, was er an Beiträgen zur Arbeitslosenhilfe unmittelbar einspart. Ohne einen plausiblen Finanzierungsvorschlag für die Gesamtkosten wird das Instrument nicht umgesetzt werden können. Der Anteil der neuen Bundesländer kann angesichts ihrer schwachen Finanzkraft nur relativ gering sein, von den Kommunen in den neuen Ländern sind vorerst so gut wie keine finanziellen Beiträge zu erwarten.

Mit der Realisierung der vorgeschlagenen Änderungen werden diese Kritikpunkte ausgeräumt. Im einzelnen:

Zu a.:

Die Arbeiten sollen einen Beitrag zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in beiden Teilen Deutschlands leisten.

Zu b.:

Im Absatz 3 wird eine erste Eingrenzung der möglichen Arbeitsfelder vorgenommen. Bestimmend ist hier der Begriff Strukturverbesserung, die sowohl im wirtschaftlichen, als auch im ökologischen Bereich realisiert werden kann. Insbesondere ergeben sich hierdurch umfangreichere Ansätze, tatsächlich Frauen angemessen bei der Förderung berücksichtigen zu können.

Zu c.:

Die Restriktion auf niedrigere Arbeitsentgelte bzw. auf Teilzeitarbeitsverhältnisse wird gestrichen. Der angestrebte Spareffekt steht in keinem Verhältnis zum Schaden, den diese Einschränkung für das neue Instrument anrichtet. Das schließt nicht aus, daß möglicherweise in bestimmten Branchen die Tarifparteien aktiv einen Beitrag zur Absicherung der Gesamtfinanzierung leisten werden.

Zu d.:

Der Ansatz dieses neuen Förderinstruments kann nur dann verwirklicht werden, wenn der Bund seine Möglichkeiten, einen Beitrag zur Gesamtfinanzierung zu leisten, offensiv einbringt. Da hier Arbeiten gefördert werden, die der wirtschaftlichen und ökologischen Strukturverbesserung dienen, liegt es nahe, daß die zuständigen Bundesressorts, wie Wirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft entsprechend der Programme zu Gemeinschaftsaufgaben einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Eine über die durchschnittlichen Lohnkosten hinausgehende Förderung sollte gleichwohl mit einer Einschränkung der förderbaren Arbeitsfelder verbunden werden und sich auf wirtschaftsfördernde Bereiche konzentrieren. Auch sollte, wo immer möglich, auf die Form der Darlehensfinanzierung zurückgegriffen werden, die sich bei investiven Maßnahmen ohnehin anbietet.

16.10.92

AS

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 1992 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen - Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363, 12/3423 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 12/3423 - Buchstabe c der BeschluÙempfehlung - angenommen:

- 2 -

"Der Deutsche Bundestag stimmt der Auffassung der Bundesregierung zu, daß die Förderung von Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und von allgemeinbildenden Kursen nach § 40 b des Arbeitsförderungsgesetzes keine originäre Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist, die aus Mitteln der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung zu finanzieren ist. Aus der Begründung zu der Stellungnahme des Bundesrates zur Aufhebung der Förderung nach § 40 b AFG ist zu entnehmen, daß auch die Länder eine Förderung dieser allgemeinbildenden Lehrgänge aus Mitteln der Beitragszahler nicht mehr für gerechtfertigt halten. Es ist daher folgerichtig, daß für diese Aufgaben künftig nicht der Bund, sondern die Länder die Finanzverantwortung übernehmen. Wegen der Bedeutung des Hauptschulabschlusses für die berufliche Zukunft junger Menschen appelliert der Deutsche Bundestag nachdrücklich an die Länder, sich ihrer Verantwortung zu stellen und das Nachholen des Hauptschulabschlusses als ihre Aufgabe anzuerkennen. Der Bundesminister für Arbeit wird ersucht, mit den Ländern in diesem Sinne Verbindung aufzunehmen und ein Gespräch zu führen.",

"Die wesentlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit werden gegenwärtig ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert, obwohl eine erhebliche Ausweitung der Leistungen durch die Herstellung der deutschen Einheit veranlaßt ist.

Für den Deutschen Bundestag stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Finanzierung aus Beitragsmitteln sozial gerecht ist oder ob die Leistungen aktiver Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer nicht aus Steuermitteln oder einer Arbeitsmarktabgabe zu finanzieren sind. Er fordert die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen über einen Solidarpakt eine gerechtere Verteilung der Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit besonders zu prüfen."